

Stand: 31.08.2020 16:37:37

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/9324

"Lehren aus Corona III - Hygienepauschalen pro Behandlung zahlen"

Vorgangsverlauf:

1. Antrag 18/9324 vom 21.07.2020



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker, Alfons Brandl, Karl Freller, Dr. Marcel Huber, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier CSU

Lehren aus Corona III – Hygienepauschalen pro Behandlung zahlen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag begrüßt die Einführung einer Hygienepauschale für Heilmittelerbringer durch das Bundesministerium für Gesundheit und fordert die Staatsregierung gleichzeitig auf, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass diese Pauschale pro Behandlungsfall und nicht lediglich pro Verordnung gezahlt wird, damit die Zielsetzung der Kostenübernahme für erforderliche Hygieneausrüstung auch tatsächlich erreicht werden kann.

Begründung:

Durch die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung (COVID-19-VSt-SchutzV) vom 30. April 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit festgelegt, dass Heilmittelerbringer gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen einen Betrag i. H. v. 1,50 Euro pro Verordnung zur pauschalen Abgeltung der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen, insbesondere für persönliche Schutzausrüstung, abrechnen können. Unabhängig davon, ob eine, sechs oder zehn Behandlungen durchgeführt werden müssen, wird die Hygienepauschale aber nur einmal ausgezahlt. Bei den privaten Krankenversicherungen kann dagegen bereits jetzt pro Behandlung die Hygienepauschale abgerechnet werden. Gerade bei mehreren Behandlungen pro Verordnung, was der Regelfall ist, bedeutet diese Pauschale keine auskömmliche Finanzierung und das notwendige Ziel, nämlich eine verbesserte Hygiene, kann deshalb nicht erreicht werden. Die gesetzlichen Krankenkassen sollten darum die Hygienepauschale pro Behandlung bezahlen.